

Bezirksamt Jöllenbeck
166, 12.10.2022, 66 00

Vermerk:

Die CDU-Fraktion stellt folgende Anfrage:

In der Straße „Am Bollhof“ finden seit längerer Zeit Kanalbaumaßnahmen statt, die sich immer weiter verzögern und Anwohner unzumutbar belasten. In einem uns bekannten Fall ist einem Anlieger durch die wiederholt zu spät informierte Verzögerung der Maßnahme ein nicht unerheblicher finanzieller Nachteil entstanden.

Frage:

Welche Gründe sind für die häufigen Verzögerungen maßgeblich?

Zusatzfrage:

Können Anwohner aufgrund zu später Information Schadenersatzansprüche geltend machen?

Hierzu teilt der Umweltbetrieb folgendes mit:

Ursächlich für die verlängerte Bauzeit sind folgende Gründe:

- Die Bodenverhältnisse und der Baugrube zulaufendes Schichtenwasser erschweren die Arbeiten.
- Aufgrund des nicht vorhandenen Unterbaus im Gehwegbereich müssen größere Bereiche wieder hergestellt werden als ursprünglich geplant.
- Die ausführende Firma beklagt zudem einen Fachkräftemangel und teilweise Lieferprobleme bei den Baumaterialien, gleichzeitig ist das Auftragsaufkommen überdurchschnittlich hoch.

Das Bauende wurde zunächst für Mitte November 2022 vorgesehen.

Der uns von der Baufirma aktuell vorliegende Bauzeitenplan benennt das Bauende für die 51. Kw 2022.

Abstimmungen mit den Anliegern:

Die Anlieger wurden bislang 2 Mal schriftlich über die Bauarbeiten informiert und auch die Verlängerung der Bauzeit wurde mitgeteilt.

Die Schreiben enthalten mehrere Ansprechpartner seitens der Baufirma und der Stadtentwässerung, die für Informationen und Anfragen zur Verfügung stehen.

Auf besondere Anfragen wurde in der Vergangenheit immer flexibel reagiert, so wurde z.B. die Anfahrbarkeit eines Grundstücks für Umzugs-LKWs eingerichtet.

Dass einem Anlieger erhebliche finanzielle Nachteile entstanden sein sollen ist hier nicht bekannt.

Schadenersatzansprüche aufgrund zu später Information sehen wir hier nicht. Die Mitwirkungs- und Duldungspflicht von Bürgern und Anliegern im Rahmen von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen wird in der Rechtsprechung in sehr hohem Maße eingefordert. Das gilt z. B. auch für Umsatzeinbußen von Gewerbebetrieben deren Betriebsstätte im Baustellenbereich liegt.

Zuständigkeitshalber verweisen wir hier jedoch auf das Rechtsamt, da Schadenersatzansprüche, die gegen die Stadt Bielefeld gerichtet werden, dort bearbeitet werden.